

SATZUNG DER STADT EBERBACH ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT VOM 30.01.2025

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach hat am 30.01.2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 2 Stunden 20,- €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,- €,
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,- €.
- (3) Wahlhelfer erhalten für den Einsatz am Wahltag pauschal den Tageshöchstsatz nach Abs. 2. Erfolgt die Ergebnisermittlung an einem anderen Tag wird für diesen ebenfalls pauschal der Tageshöchstsatz gezahlt. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevwahlausschuss wird ein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 gezahlt.
- (4) Wahlhelfer bei verbundenen Wahlen erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 3 das Zehrgeld, welches Ihnen aufgrund einer im Range über dieser Satzung stehenden Rechtsvorschrift (z.B. Bundeswahlordnung) zusteht.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.
- a) Gemeinderäte erhalten
 - 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 100,- €,
 - 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-€,
 - b) Vorsitzende der Fraktionen im Gemeinderat erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach a) eine weitere Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 75,- €.
 - c) Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, Mitglieder der Bezirksbeiräte und die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der an einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Eberbach beteiligten Gemeinde erhalten diese Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,- €.
 - d) Ehrenamtliche Bezirksbeiratsvorsitzende erhalten
 - 1. eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €,
 - 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50,-€,

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 vom Hundert des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in einer Gemeinde, die nach der Einwohnerzahl der Größe der jeweiligen Ortschaft entspricht.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) eine Aufwandsentschädigung von 100,- €. Für sonstige kurzfristige Vertretungen wird eine Aufwandsentschädigung von 20,- € je angefangene Stunde gewährt.

Die Leitung einer Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzung wird abweichend von Satz 1 pauschal mit einem Betrag in Höhe von 50,- € pro Sitzung entschädigt.

- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für die Vertretung des Ortsvorstehers, die länger als eine Woche dauert, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Woche. Dabei gilt die angefangene Woche als volle Woche.
- (5) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a) Nr. 1, b) und Abs. 2 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu gewähren.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte sowie Bezirksbeiräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.11.2023, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 31.01.2025

Der Bürgermeister:



Peter Reichert

